

Nur noch ein Passwort

Mit dem Single-Sign-On (SSO) der ÖÄK, einem hochsicheren elektronischen Zentralschlüssel, sind ab sofort Login-geschützte Bereiche der unterschiedlichen Ärztekammer-Websites zugänglich. Rund 18.000

Ärzte haben sich bereits für SSO registriert, der Großteil davon über meindfp.at – was besonders für den Nachweis der Fortbildungspflicht von Bedeutung ist. Stichtag: 1. September 2019.

Alles, was man für Single-Sign-On braucht, ist die ÖÄK-Arzt-nummer (siehe Ärzteausweis) und künftig nur noch ein einziges Passwort. Die Handysignatur der Republik Österreich ist in das Single-Sign-On integriert und kann anstelle des Login-Passwortes verwendet werden. Mit dieser hochsicheren, kostenlosen und bequemen Lösung kann derzeit beispielsweise auf das Diplomfortbildungsprogramm (DFP) der ÖÄK, die gesetzlich vorgeschriebene Selbstevaluierung im Rahmen der Überprüfung durch die ÖQMed (Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH), aber auch auf das Ärzteportal der Sonderklassenverrechnung für Wien zugegriffen werden. Und das ist erst der Anfang: Laufend wird an der Ausweitung und Anbindung des SSO an weiteren Login-geschützten Internetanwendungen der Landesärztekammern gearbeitet.

Rund 18.000 Ärzte haben sich mittlerweile für Single-Sign-On registriert; der Großteil davon über meindfp.at, das Fortbildungsportal der Österreichischen Akademie der Ärzte. Hier ist seit April dieses Jahres der Zutritt zu den geschützten Bereichen ausschließlich via Single-Sign-On möglich. Erst kürzlich wurde auf meindfp.at auch die Nutzerfreundlichkeit erhöht, indem die Plattform für Smartphone, Tablet und Co. optimiert wurde.

Auch via Handy-Signatur ist der Zugang zu den SSO-geschützten Services nunmehr möglich. Die Registrierungsstellen für Handy-Signaturen – dazu zählen etwa Bezirksämter, Magistrate sowie Zweigstellen der Sozialversicherung – sind nach Bundesländern aufgelistet unter www.handysignatur.at abrufbar. Außerdem ist eine Online-Aktivierung der Handysignatur möglich, zum Beispiel via Online-Banking, FinanzOnline oder ein Nutzerkonto bei der Post. (red) ©

SSO und meindfp.at

- Aktive SSO-Nutzer: 18.000
Davon über meindfp neu hinzugekommen: rund 13.500
- Am häufigsten aufgerufene Web-Services:
www.meindfp.at: rund 34.000 Aufrufe (seit 26.4.2019)
<https://learn.meindfp.at/metadata> (E-Learning-Plattform der Akademie): rund 19.500 Aufrufe (seit 26.4.2019)

Details zum Fortbildungsnachweis

WANN? Stichtag ist der 1.9.2019

WER? Wer ist zum Nachweis verpflichtet?

Alle Ärztinnen und Ärzte, die bis inklusive 31.8.2016 mit einer Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren und am 1.9.2019 eingetragen sind.

WAS? Was zählt als Nachweis?

Ein zum Stichtag gültiges DFP-Diplom oder die Vorlage von Fortbildungsbestätigungen im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen/Qualitätszirkeln
Gültig sind: alle Einträge auf dem meindfp-Fortbildungskonto oder Papierbestätigungen über DFP-Punkte (oder zum Beispiel auch internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H)

WIE VIEL? Wie viele DFP-Punkte sind nachzuweisen?

- Mindestens 150 DFP-Punkte, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen/Qualitätszirkeln oder
- DFP-Diplom: mindestens 250 DFP-Punkte, gesammelt in den vergangenen fünf Jahren, mindestens 200 medizinische DFP-Punkte und 85 DFP-Punkte aus Veranstaltungen/Qualitätszirkeln

WIE? Wie wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Die Österreichische Ärztekammer prüft zum Stichtag 1.9.2019 flächendeckend die ärztliche Fortbildungsverpflichtung. Verifiziert wird, welcher Arzt

- über ein gültiges DFP-Diplom verfügt oder
- mindestens 150 DFP-Punkte, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte sowie mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht und durch Teilnahmebestätigungen nachgewiesen hat. Zeitraum: in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag, das heißt zwischen 1.9.2016 bis 31.8.2019.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gibt es ein Erinnerungsschreiben mit einer Meldefrist bis 30.11.2019.

Bei Nichterfüllung erfolgt die Meldung an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer.

Mit Single-Sign-On zu meindfp.at

Je nachdem, ob man für SSO und/oder meindfp registriert ist oder nicht, gibt es folgende Möglichkeiten, mit SSO auf meindfp.at einzusteigen:

Tipp:

Fragen zum Single-Sign-On der ÖÄK beantwortet eine Service-Hotline:
Tel. 01/35 80 387 (Montag bis Freitag an Werktagen von 8 Uhr bis 20 Uhr).



Login zu meindfp.at über das Single-Sign-On

Benutzername

Passwort

[Wie lautet mein Benutzername?](#) | [Passwort vergessen?](#) | [Welche Webseiten sind am SSO angebunden?](#)

Anmelden



Handy-Signatur



lokale BKU

a) Noch nicht für SSO registriert ...

Variante 1: ... aber bereits auf meindfp.at registriert

- www.meindfp.at > anmelden
- Benutzername und Passwort: dieselben wie bisher bei Login auf meindfp.at
- definieren Sie Ihr neues, rundum gültiges SSO-Passwort

meindfp.at-Login-Daten vergessen? –
Registrierung wie in Variante 2 oder 3

Variante 2: ... und auch noch nicht auf meindfp.at registriert

- www.meindfp.at > anmelden
- Drei Möglichkeiten der Anmeldung:

- » via Handy-Signatur
- » via Bürgerkarte
- » mit Einstiegs-Passwort, anfordern bei der SSO-Hotline: (01) 358 03 87

b) Bereits für SSO registriert ...

Variante 3: ... aber auf anderer ÄK-Applikation (z.B. ÖQMED)

- www.meindfp.at > anmelden
- Benutzername und Passwort: dieselben wie bisher bei SSO-Login:
 - » ein Benutzername: immer Arztnummer
 - » ein Passwort: immer das vom User definierte